Kantonsrat St.Gallen 32.15.04

Bericht 2015 der Kommission für Aussenbeziehungen

vom 27. April 2015

Inhaltsverzeichnis

Mitglie	Mitgliederverzeichnis 2			
Zusam	Zusammenfassung 3			
1	Prüfung	4		
1.1	Zuständigkeiten Kantonsrat	4		
1.2	Auftrag Kommission für Aussenbeziehungen	4		
1.3	Organisation	5		
2	Prüfungstätigkeit	5		
2.1	Subkommission «DI/SJD/FD»	6		
2.1.1	Sicherheitsverbund Region Wil	6		
2.1.2	Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei St.Gallen und dem Grenzwachtkorps	7		
2.2	Subkommission «BLD/GD»	8		
2.2.1	Viehhandel und Tierseuchen	8		
2.2.2	Kantonsschulen	10		
2.3	Subkommission «VD/BD»	11		
2.3.1	Melioration der Linthebene	11		
2.3.2	Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid	12		
3	Weitere Tätigkeiten	14		
3.1	Vorberatung durch die Kommission	14		
3.1.1	Abgeschlossene Vorberatungen	14		
3.1.2	Geplante Vorberatungen	16		
3.2	Information an die Kommission	16		
3.3	Anhörung der Kommission	20		
3.4	Interkantonale und internationale Vertretungen	20		
3.4.1	Parlamentarier-Konferenz Bodensee	20		
3.4.2	Arbeitsgruppe PKB – «Maut im Dreiländereck»	20		
3.4.3	Interkantonale Legislativkonferenz	21		
3.5	Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen	21		
4	Exkursion	22		

5	Erwartungen und Ziele	22	
5.1	Geschäftsjahr 2014/2015	22	
5.2	5.2 Geschäftsjahr 2015/2016		
6	Standortbestimmung und Ausblick	25	
6.1	Mitwirkung bei interkantonalen Vereinbarungen	25	
6.2	2 Einbezug der Kommission durch die Regierung		
6.3	3 Entscheid Kantonsrat aus der Novembersession		
7	Antrag	27	

Mitgliederverzeichnis

Die Kommission für Aussenbeziehungen setzte sich im Jahr 2014/2015¹ wie folgt zusammen:

Mitglieder

Kofler Josef, Uznach, *Präsident* Wild-Huber Vreni, Wald-Schönengrund, *Vizepräsidentin*²

Altenburger Ludwig, Buchs
Ammann Richard, Gaiserwald
Bischofberger Felix, Altenrhein
Böhi Erwin, Wil
Freund Walter, Eichberg
Koller Benno, Gossau
Kündig-Schlumpf Silvia, Rapperswil-Jona
Rehli Valentin, Walenstadt
Rüegg Christian, Rüeterswil
Rüegg Thomas, Rapperswil-Jona³
Stadler Imelda, Lütisburg
Storchenegger Martha, Jonschwil
Zoller Erich, Jona

Geschäftsführer

Matthias Renn, Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes⁴

¹ Stand: 27. April 2015.

bb_sgprod-847705.DOCX 2/27

² Wahl am 18. August 2014.

Mitglied ab Ende der Februarsession 2015, Ersatz für Ammann-Waldkirch.

Geschäftsführer ab 1. August 2014.

Zusammenfassung

Interkantonale Vereinbarungen, die Stellung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der steigende Einfluss der Aussenpolitik auf die Innenpolitik sowie Entscheide von interkantonalen Gremien und internationalen Organisationen wirken sich immer stärker auf die Kantone aus. Der Kantonsrat beziehungsweise die Kommission für Aussenbeziehungen muss deshalb im Prozess der Erarbeitung von interkantonalen Vereinbarungen mitwirken können, um damit die parlamentarische Legitimität zu verbessern. Nur im Prozess der Aushandlung ist es für das Parlament möglich, materiell Einfluss zu nehmen. Eine so verstandene Aufgabenteilung erfordert eine frühzeitige und entsprechende Information der Kommission für Aussenbeziehungen durch alle Departemente.

Die Kommission für Aussenbeziehungen prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen. Die Kommission teilte sich für ihre Prüfungstätigkeit 2014/2015 in drei Subkommissionen auf, die je zwei Konkordate und/oder Verwaltungsvereinbarungen vor Ort prüften. Mittels der durch die Kommission für Aussenbeziehungen erhobenen Übersichtsliste aller Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen im Jahr 2013 konnten die Prüfungspunkte schnell und einfach festgelegt werden. Die Subkommission «DI/SJD/FD» prüfte den Sicherheitsverbund Region Wil (siehe Kapitel 2.1.1) und die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei St. Gallen und dem Grenzwachtkorps (2.1.2). Die Subkommission «BLD/GD» prüfte das Viehhandelskonkordat, die Tierseuchengruppe (2.2.1) sowie die interkantonale und internationale Zusammenarbeit der Kantonsschulen Pfäffikon, Sargans und Wil (2.2.2). Die Subkommission «VD/BD» prüfte die Linthebene-Melioration (2.3.1) und den Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (2.3.2). Die Prüfungstätigkeiten wurden von Seiten der Befragten und der Departementsvertreter sehr geschätzt, und die Kommission bewertet die Arbeit der geprüften Stellen im Allgemeinen als professionell, pragmatisch und lösungsorientiert.

Der Kommission wurden vermehrt Vorlagen zur Vorberatung zugestellt (3.1). Sie hat im Jahr 2014/2015 vier Vorlagen vorberaten; zwei weitere sind geplant. Ebenfalls liess sich die Kommission von der Regierung über die Entwicklung und wichtigen Fragen der Aussenbeziehungen sowie laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen informieren (3.2), jedoch geschah dies erst auf Nachfrage. Der Kommission sind aber keine Vorlagen zur Anhörung (3.3) vorgelegt worden. Die Kommission erwartet, dass sie weiterhin mit Informationen zur Anhörung und zur Kenntnisnahme bedient wird. Nur so kann sie auch ihre Aufgabe umfassend wahrnehmen sowie die Erwartungen erfüllen und die Ziele erreichen. Mitglieder aus der Kommission für Aussenbeziehungen nahmen die Vertretung des Kantonsrates in verschiedenen interkantonalen und internationalen Vertretungen wahr (3.4).

Mit dem Beschluss vom 26. November 2014 (6.3) beauftragte der Kantonsrat das Präsidium, im Hinblick auf die definitive Vorlage für das künftige Kommissionssystem auf Beginn der Amtsdauer 2016/2020, die Kommission für Aussenbeziehungen aufzuheben und deren Aufgabe in Fachbereichskommissionen zu integrieren. Der Bedeutung der umfassenden Prüfung und flächendeckenden Betrachtungsweise der Kommission für Aussenbeziehungen, die durch Fachbereichskommission wohl nicht umfassend abgedeckt wird, wurde im Kantonsrat zu wenig Beachtung geschenkt. Zudem war es bedauerlich, dass in der Botschaft die einzelnen Kommissionen nach Wichtigkeit bewertet und somit in der parlamentarischen Diskussion in Konkurrenz zueinander gebracht wurden. Deshalb erachtet es die Kommission als notwendig, die Aufgaben festzuhalten (Resolution ans Präsidium) und die Erfahrungen und Erkenntnisse weiterzugeben. Die Kommission und ihre Mitglieder verpflichten sich weiterhin voll und ganz der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, bis ein endgültiger Entscheid gefallen ist.

bb_sgrod-847705.DOCX 3/27

1 Prüfung

1.1 Zuständigkeiten Kantonsrat

Nach Art. 74 der Kantonsverfassung⁵ leitet die St.Galler Regierung die Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland. Zudem schliesst sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zwischenstaatliche Vereinbarungen ab. Das Verfassungsrecht überträgt der Regierung in diesem Sinn die Hauptrolle in den Aussenbeziehungen des Kantons.

Der Kantonsrat genehmigt im Bereich der Aussenbeziehungen nach Art. 65 KV Abschluss und Kündigung zwischenstaatlicher Verträge mit Verfassungs- und Gesetzesrang und prüft die Vorgabe von Zielen sowie die Aufsicht über Regierung und Verwaltung. Um diese Themenbereiche für den Kantonsrat vorzuberaten und wahrzunehmen, hat der Kantonsrat mit der Parlamentsreform 2008 die Kommission für Aussenbeziehungen geschaffen.

Mit Beschluss vom 26. November 2014⁶ beauftragte der Kantonsrat das Präsidium nun, im Hinblick auf die definitive Vorlage für das künftige Kommissionssystem auf Beginn der Amtsdauer 2016/2020, die Kommission für Aussenbeziehungen aufzuheben und deren Aufgabe in die neu zu schaffenden Fachbereichskommissionen zu integrieren.

1.2 Auftrag Kommission für Aussenbeziehungen

Art. 16bis Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates⁷ regelt die Zuständigkeiten der Kommission für Aussenbeziehungen. Die Kommission berät Vorlagen vor über:

- die Ausgestaltung der Ziele der Aussenbeziehungen;
- die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang;
- dem Finanzreferendum unterstehende Ausgaben aufgrund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
- Gesetze und Berichte, welche die Aussenbeziehungen betreffen.8

Die Kommission für Aussenbeziehungen prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen. Sie unterbreitet dem Kantonsrat Vorschläge für die Wahl seiner Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien.⁹

Die Kommission für Aussenbeziehungen lässt sich von der Regierung über die Entwicklung und wichtige Fragen der Aussenbeziehungen sowie über laufende Verhandlungen zu wichtigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen informieren. Sie informiert den Kantonsrat, soweit nicht die Regierung die der Kommission vermittelten Informationen mit Rücksicht auf laufende Verhandlungen als vertraulich bezeichnet hat.¹⁰

Die Regierung hört die Kommission für Aussenbeziehungen im Hinblick auf den Abschluss oder die Änderung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang an. Die Kommission für Aussenbeziehungen kann zuhanden der Regierung Empfehlungen abgeben.¹¹

bb_sgprod-847705_DOCX 4/27

⁵ sGS 111.1; abgekürzt KV.

Bericht 40.14.06 Überprüfung des Kommissionssystems und der Kommissionen des Kantonsrates, Aufträge vom 26. November 2014.

sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

⁸ Art. 16bis Abs.1 GeschKR.

⁹ Art. 16bis Abs. 3 und 4 GeschKR.

¹⁰ Art. 16ter GeschKR.

Art. 16quater GeschKR.

1.3 Organisation

Die Kommission für Aussenbeziehungen legte ihre Prüfungstätigkeit 2014/2015 so fest, dass sie dem Kantonsrat über das Ergebnis ihrer Prüfung mit ihrem Bericht 2015 auf die Junisession 2015 hin berichten kann. Die Kommission teilte sich für ihre Prüfungstätigkeit in drei Subkommissionen (Subkommission «DI/SJD/FD», Subkommission «BLD/GD» und Subkommission «VD/BD») und eine Koordinationsgruppe mit je 5 Mitgliedern auf. Die Subkommissionen prüften je zwei Konkordate und/oder Verwaltungsvereinbarungen vor Ort und berichteten über den Ablauf, bewerteten die Erkenntnisse und würdigten die Ergebnisse. Bei Bedarf gaben die Subkommissionen der Kommission, Empfehlungen ab, die in diesem Bericht erwähnt werden.

Dank der «Übersichtsliste aller Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen», die im Jahr 2013 auf die Weisung der Kommission für Aussenbeziehungen an die Departemente zusammen erarbeitet wurde, konnten die Kommissionsmitglieder schnell und einfach die Prüfungspunkte bestimmen. Die Liste soll für die Prüfungstätigkeit 2015/2016 aktualisiert, angepasst und mit dem Register «zukünftige Interkantonale Vereinbarungen» ergänzt werden.

2 Prüfungstätigkeit

Die Prüfungstätigkeit der Kommission für Aussenbeziehungen wurde von Seiten der Befragten und der Departementsvertreter sehr geschätzt. Nicht nur das entgegengebrachte Interesse, sondern auch die Möglichkeit zur Präsentation der geleisteten Arbeit wurde von allen Befragten speziell gewürdigt. Deshalb sollen auch im Prüfungszyklus 2015/2016 weiterhin Konkordate und interkantonale Vereinbarungen vor Ort geprüft werden.

Folgende Vereinbarungen wurden im Prüfungszyklus 2014/2015 geprüft:

Einheit	Aufgabe/Prüfung
Subkommission «DI/SJD/FD»	Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) – Interkantonale Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil (sGS 421.31)
	Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) - Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement, über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei St.Gallen und dem Grenzwachtkorps vom 13.03.2013
Subkommission «BLD/GD»	Gesundheitsdepartement (GD) Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (sGS 641.31) Vereinbarung Tierseuchengruppe SG AR AI FL Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung, Unterhalt und Einsatz von Material für die Tierseuchenbekämpfung SG AR AI FL
	 Bildungsdepartement (BLD) Interkantonale Vereinbarung über den Besuch der Kantonsschule Pfäffikon durch Schüler aus dem Kanton St.Gallen (sGS 215.352) Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St.Gallen über den Besuch der Kantonsschule Sargans durch Schüler aus dem Fürstentum Liechtenstein (sGS 215.351) Vereinbarung über die Beteiligung des Kantons Thurgau an der Kantonsschule Wil (sGS 215.354)

bb_sgprod-847705.DOCX 5/27

Einheit	Aufgabe/Prüfung
Subkommission «VD/BD»	Volkswirtschaftsdepartement (VD) – Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen (sGS 633.41)
	Baudepartement (BD) - Vereinbarung über den Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (sGS 752.512)

Tabelle 1: Aufgaben Prüfungszyklus 2014/2015.

2.1 Subkommission «DI/SJD/FD»

2.1.1 Sicherheitsverbund Region Wil

Prüfungsgegenstand

Als gesetzliche Grundlage des Sicherheitsverbundes Region Wil (SVRW) dient die Interkantonale Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil vom 9. März 2004¹². Der Sicherheitsverbund wurde 2003 gegründet, im Jahr 2004/2005 vertraglich geregelt, und seither wurden Aufgaben und Mitgliederzahl laufend erweitert. Der SVRW ist ein selbstständig-öffentlicher Zweckverband, der die Zusammenarbeit der Gemeinden in der Feuerwehr und im Zivilschutz koordiniert.

Die Subkommission liess sich am 17. Oktober 2014 in Wil vor Ort über die praktische Umsetzung informieren. Nach einer kurzen Einführung in den Bevölkerungsschutz und Feuerschutz durch den Amtsleiter des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz, den Leiter Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz und den Bereichsleiter Intervention nahm die Subkommission ihre Prüfung der Interkantonalen Vereinbarung vor. Mitglieder aus dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführer des SVRW stellten sich den Fragen der Subkommission. Mittels Fragekatalog und eines kurzen Rundgangs durch die Geschäftsstelle ist es gelungen, ein umfassendes Bild über die gesetzlichen Grundlagen, die Organisation und die Herausforderungen zu erhalten.

Würdigung und Beurteilung

Im Bevölkerungsschutz muss bei Katastrophen und in Notlagen schnell reagiert werden können. Der Trend des Zivilschutzes geht hin zur Konzentration der Mittel auf weniger Regionen und zur Ausweitung des Leistungsspektrums in den Zivilschutzorganisationen (ZSO). Gleichzeitig stehen jedoch vermehrt reduzierte Ressourcen zur Aufgabenerfüllung bereit. Deshalb kommt der interkommunalen und interkantonalen Zusammenarbeit eine immer grössere Bedeutung zu. Der SVRW dient hierbei als sehr gutes Beispiel für die weiteren ZSO im Kanton.

Im Feuerschutz beschränkt sich das Amt für Feuerschutz (AFS) in Fragen der Zusammenarbeit vorwiegend auf die Rolle des Beraters in den Gemeinden. Dies wird mittels direkter Gespräche und Hilfestellungen erreicht. Funktioniert die Zusammenarbeit bei den Gemeinden nicht wie gefordert, stehen als Mittel die Empfehlung des AFS oder die Kürzung der Subventionen zur Verfügung.

Der SVRW erhielt im Jahr 2013 eine Anfrage zur Erledigung von Feuerwehraufgaben von der Gemeinde Bettwiesen TG. Nach Widerstand im Kanton Thurgau (kantonale Amtsstelle) wurde eine Aufgabenteilung abgelehnt und eine kantonsinterne Lösung angestrebt. Grundsätzlich ist der SVRW gegenüber Teil- und Vollmitgliedschaften neuer Gemeinden offen, betreibt aber keine aktive Akquirierungspolitik. Die Integration von drei bis fünf weiteren Gemeinden wäre aber durchaus realisierbar.

bb_sgprod-847705.DOCX 6/27

¹² sGS 421.31.

Bewertung und Empfehlung

Die Interkantonale Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil vom 9. März 2004 und insbesondere die Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil aus dem Jahr 2004 hat sich aus der Sicht der Subkommission bewährt. Die Subkommission bewertete die Arbeit als professionell, die Leistungserfüllung als gut und die Nutzung von Synergien unter den bestehenden Gemeinden als optimal. Zukünftig soll die Zusammenarbeit mit dem Kanton Thurgau und den umliegenden Gemeinden weiter intensiviert werden. Kantonal soll die Information über die Chemiewehr sachlich geregelt werden. Dafür braucht es aber eine fachliche und rationale politische Diskussion. Somit kann der SVRW seine Aufgaben weiterhin zuverlässig erfüllen, und der Weg zur Aufnahme möglicher interessierter Gemeinden ist offen.

Die Kommission hat keine Empfehlungen an den Kantonsrat.

2.1.2 Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei St.Gallen und dem Grenzwachtkorps

Prüfungsgegenstand

Als gesetzliche Grundlage der Zusammenarbeit dient die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement, über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei St.Gallen und dem Grenzwachtkorps bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 13. März 2013. Die Verwaltungsvereinbarung beruht auf bundesrechtlicher Grundlage. Einerseits regelt das Schengen/Dublin-Assoziierungsabkommen die Aufträge des Grenzwachtkorps (GWK) andererseits regelt das Zollgesetz die Aufgaben der Zollverwaltung. Die erste formelle Vereinbarung zwischen Kantonspolizei und GWK wurde im Juni 1999 unterzeichnet («Vor-Schengen-Zeit»), die zweite Vereinbarung («Schengen-Zeit») stammt vom Juni 2008, und im Frühling 2013 wurde nun die Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. «Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit (…) mit dem Ziel, die Sicherheit der Schweiz unter den Abkommen von Schengen und Dublin zu garantieren und dabei sicherzustellen, dass die Synergien, die sich bei der Aufgabenerfüllung beider Parteien erzielen lassen, im Sinne einer Verbesserung der inneren Sicherheit optimal genutzt werden»¹³.

Die Subkommission liess sich am 5. November 2014 auf dem Polizeistützpunkt Buriet vor Ort über die praktische Umsetzung informieren. Zu Beginn der Prüfungstätigkeit liess sie sich von den Verantwortlichen des GWK und der Kantonspolizei St.Gallen (Kapo) über Aufgaben, Organisation und Herausforderungen informieren. Nach der Beantwortung der Fragen verschaffte sich die Subkommission einen Eindruck im Einsatzraum, an den Grenzübergängen Au und Diepoldsau.

Würdigung und Beurteilung

Gegenstand der ersten Vereinbarung im Jahr 2008 waren der Informationsaustausch, die gemeinsamen Lageanalysen, die Schwerpunktbildung bei der Einsatzplanung sowie die Möglichkeit zum Einsatz gemischter Teams. Der Fokus lag auf den Fragen zur Zusammenarbeit zwischen der Kapo und dem GWK. Sodann wurden dem GWK insbesondere Fahndungsaufgaben, ausländerrechtliche Rückweisungen, die Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie grenzpolizeiliche Aufgaben im Bahnverkehr und auf den st.gallischen Flugplätzen übertragen. Die zweite Vereinbarung aus dem Jahr 2013 gewährt dem GWK nun mehr Selbständigkeit.

bb_sgprod-847705_DOCX 7/27

Art. 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton St.Gallen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Finanzdepartement, über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei St.Gallen und dem Grenzwachtkorps bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung.

Zur selbständigen Erledigung wurden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung;
- ausländerrechtliche Befugnisse;
- Übertretungen des Waffen-, des Sprengstoff- und des Betäubungsmittelgesetzes;
- Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr und Verzeigungen bei klar messbaren Tatbeständen;
- Grenz- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Bahnverkehr und auf den st.gallischen Flugplätzen.

Die verstärkte Zusammenarbeit hat sich grundsätzlich bewährt und es sind dadurch Synergiegewinne entstanden. Es wurde allerdings Handlungsbedarf bei den Fallübergaben erkannt, hin zu mehr Selbständigkeit des GWK, mit dem Ziel, die Zahl der Übergaben künftig zu reduzieren.

Bewertung und Empfehlung

Die Subkommission bewertete die Zusammenarbeit zwischen der Kapo und dem GWK mittels Vereinbarung als pragmatisch, zweckmässig und lösungsorientiert. Der Prozess zur Optimierung von Abläufen wird laufend angepasst, denn optimale Abläufe sind das primäre Ziel für eine Aufwandminimierung. Es wurde auch ersichtlich, dass die Kapo und der GWK unterschiedliche Aufgaben und Themenfelder innehaben, weshalb kulturelle Unterschiede nachvollziehbar sind. Die Möglichkeiten der räumlichen Zusammenarbeit können einen zukünftigen Mehrwert generieren, weshalb die Subkommission das Vorhaben zur Erstellung eines neuen Gebäudes (z.B. zur Durchführung von gemeinsamen Kontrollen des Schwerverkehrs) als prüfenswert erachtet. Weiter beurteilte die Subkommission die Arbeit der Kapo und des GWK als professionell und den Mittel- und Ressourceneinsatz als aufgabenorientiert.

Die Kommission hat keine Empfehlungen an den Kantonsrat.

2.2 Subkommission «BLD/GD»

2.2.1 Viehhandel und Tierseuchen

Prüfungsgegenstand

Als gesetzliche Grundlage dienen für den Viehhandel die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943¹⁴ und für die Tierseuche die Vereinbarung Tierseuchengruppe SG AR AI FL vom 1. Januar 2010 sowie die «Vereinbarung über die gemeinsame Beschaffung, Unterhalt und Einsatz von Material für die Tierseuchenbekämpfung SG AR AI FL» vom 1. Januar 2010.

Die Subkommission liess sich am 3. November 2014 in St.Gallen vor Ort über die praktische Umsetzung informieren. Nach der theoretischen Einführung in den Viehhandel, die Tierseuchenproblematik und in das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) wurde der Subkommission das kantonale Laboratorium gezeigt. Der Termin war sehr gut gewählt, denn das Viehhandelskonkordat steht kurz vor der Auflösung (Geschäft in der Juni- und Septembersession 2015). Zudem ergab sich die Möglichkeit, die Vereinbarung Tierseuchengruppe SG/AR/AI/FL vorzustellen. Durch die Aufhebung des Viehhandelskonkordates und den Beitritt zur Tierseuchengruppe SG/AR/AI/FL, bei welcher der Kanton St.Gallen bei der Erstellung eine Vorreiterrolle einnahm, werden weiterhin alle Bestimmungen berücksichtigt und doppelspurige Vorgaben aufgehoben.

bb_sgprod-847705.DOCX 8/27

¹⁴ sGS 641.31.

Die Kommission liess sich zudem am 22. April 2015 schriftlich über das Vorgehen zum aktuellen IBR-Fall¹⁵ (infektiöse bovine Rhinotracheitis) im Kanton St.Gallen umfassend informieren. Die Kommission stellte fest, dass die gesetzlich geregelten Abläufe eingehalten und die Regelungen konsequent umgesetzt wurden.

Würdigung und Beurteilung

Das Viehhandelskonkordat ist wegen der neuen Gesetzgebung auf Bundesebene veraltet (Regelungen im Viehhandel wurden in der Tierseuchenverordnung 1995 aufgenommen und das Tierseuchengesetz 2014 auf Bundesebene revidiert) und steht kurz vor der Auflösung. Ziel ist, das Konkordat auf den 1. Januar 2016 aufzuheben, wozu es eines Entscheids durch den Kantonsrat bedarf. Aus dem Brief zur Ratifizierung vom 10. Juli 2014 ist Folgendes festgehalten:

«Die beabsichtigte Aufhebung des Viehhandelskonkordats steht vor dem Hintergrund, dass der Bund mit Art. 56a des Tierseuchengesetzes (TSG) die Grundlage zur Erhebung einer Schlachtabgabe geschaffen hat, die materiell die bislang auf der Grundlage des Viehhandelskonkordats erhobenen Umsatzgebühren ersetzt. Art. 56a TSG ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und erlaubt es den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein, das in die Jahre gekommene Viehhandelskonkordat aufzuheben. Mit der Aufhebung geht es auch darum, das Konkordatsvermögen von rund 4,8 Millionen Franken auf die Mitglieder des Viehhandelskonkordats zu verteilen. Die Aufhebung des Viehhandelskonkordats und Verteilung des Konkordatsvermögens soll in Form einer interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats umgesetzt werden. Dazu braucht es die Zustimmung aller Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein.» 16

Der Subkommission wurde plausibel erklärt, warum das Viehhandelskonkordat aufgelöst werden soll und was die Auflösungsvereinbarung beinhaltet. Der ausgearbeitete Aufteilungsschlüssel der Kautionsversicherung und der daraus resultierende Einsatz der Mittel zugunsten der Tierseuchenkasse werden befürwortet. Für den Kanton St.Gallen fallen etwa gleich viele Kosten und Erträge wie mit dem Konkordat an. Zudem findet die Vergabe von Patenten auch künftig nach nationalem Recht statt und der Viehhandelsverband führt weiterhin die Bewilligungen durch und erhebt die Bewilligungsgebühr. Für die Aufhebung ist die Zustimmung aller Kantone notwendig. Die Kantonsregierungen von Appenzell Innerrhoden (AI) und Appenzell Ausserrhoden (AR) haben die Auflösung bereits beschlossen. Das Fürstentum Liechtenstein (FL) übernimmt im Tierseuchenbereich Schweizer Recht und gehört seuchenpolizeilich zur Schweiz und löst das Gesetz demnach auch wieder auf. Ein Entscheid ist noch ausstehend.

Damit die nationale Vorgabe betreffend Tierseuchenbekämpfung zukünftig weiterhin erfüllt werden kann, hat der Kanton St.Gallen mit den Kantonen AI, AR und FL im Jahr 2010 eine Vereinbarung geschlossen. Damit ist eine schnelle Intervention über die Kantonsgrenzen hinweg möglich. Die Tierseuchengruppe ist ein Element des Veterinärdienstes und nicht des Zivilschutzes, natürlich aber eingebunden in den Bevölkerungsschutz. In der Vereinbarung werden die Zusammenarbeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zuständigkeiten klar geregelt. Der vorbildhafte und pionierhafte Aufbau der Tierseuchengruppe durch den Kanton St.Gallen ist dabei besonders hervorzuheben. Da das Bundesgesetz Verordnungscharakter hat, wurde die Vereinbarung im Jahr 2010 auf Verwaltungsebene abgeschlossen. Darum hatte der Kantonsrat keinen Einfluss auf die Ausarbeitung.

bb_sgprod-847705_DOCX 9/27

¹⁵ Siehe Wiler Nachrichten vom 26. März 2015, «Würde wieder so handeln».

Siehe Brief vom 10. Juli 2014 an die Kantonsregierungen: Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943); Ratifizierung.

Bewertung und Empfehlung

Die Subkommission bewertete die Zusammenarbeit und die Tierseuchengruppe als gelungen, modern und pionierhaft. Die Organisation wurde sinnvoll gestaltet und die Einbettung des Zivilschutzes und die Absprache mit der Armee pragmatisch gelöst. Auch die finanzielle Aufteilung ist zweckmässig. Die Subkommission beurteilt die Arbeit des Amts für Verbraucherschutz und Veterinärwesen im Allgemeinen als professionell, aufgaben- und kundenorientiert.

Der Kommission für Aussenbeziehungen wurde plausibel erklärt, dass das Viehhandelskonkordat aufgelöst werden soll (neue gesetzliche Grundlagen, Aufhebung von doppelspurigen Vorgaben und Vereinbarung zur Tierseuchenbekämpfung) und empfiehlt, die Aufhebungsvereinbarung des Viehhandelskonkordates gutzuheissen sowie den Aufteilungsschlüssel der Kautionsversicherung und den Einsatz des Geldes zugunsten der Tierseuchenkasse zu unterstützen. Die Kommission für Aussenbeziehungen erwartet, dass sie das Geschäft nach Art. 16bis Abs. 1 Bst. b GeschKR vorberät, und empfiehlt bereits jetzt, die Kündigung der zwischenstaatlichen Vereinbarung gutzuheissen.

2.2.2 Kantonsschulen

Prüfungsgegenstand

Als gesetzliche Grundlage dienen die Interkantonale Vereinbarung über den Besuch der Kantonsschule Pfäffikon durch Schüler aus dem Kanton St.Gallen¹⁷, die Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St.Gallen über den Besuch der Kantonsschule Sargans durch Schüler aus dem Fürstentum Liechtenstein¹⁸ und die Vereinbarung über die Beteiligung des Kantons Thurgau an der Kantonsschule Wil¹⁹. Die Vereinbarungen regeln die Beitragsberechtigung, den Schul- und Elternbeitrag sowie die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus st.gallischen Gemeinden oder dem Kanton Thurgau bzw. Liechtenstein. Eine generelle Freizügigkeit auf kantonaler Ebene im Mittelschulbereich besteht grundsätzlich nicht. Die Vereinbarungen werden nur auf regionaler und lokaler Ebene abgeschlossen. Die gesetzliche Grundlage bildet Art. 84bis des Mittelschulgesetzes²⁰. In diesem Artikel sind die Voraussetzungen geregelt, wann eine Schülerin oder ein Schüler eine ausserkantonale Schule besuchen darf. Insgesamt kennt der Kanton St.Gallen fünf interkantonale Vereinbarungen und drei besondere Vereinbarungen: regionales Schulabkommen (RSA), Schulbesuch für Hochbegabte und die eigentlichen nichtstaatlichen Mittelschulen (Gymnasium Friedberg und Untere Waid). Zudem unterstützt der Kanton St.Gallen über den Lotteriefonds die Schweizer Schule in Rom.

Die Subkommission liess sich am 1. Dezember 2014 im Bildungsdepartement über die praktische Umsetzung von drei interkantonalen Vereinbarungen informieren. Sie hatte nicht die Aufgabe, das politisch brisante Thema der Kantonsschule Wattwil zu diskutieren. Nach einer allgemeinen Einführung wurde der Kommission das Schulgeld- und Beteiligungsmodell erläutert. Ersteres bedeutet, dass der Kanton nur Geld und Schüler schickt und keine Mitsprache hat. Letzteres beinhaltet, dass der Kanton sich an der Schule beteiligt und somit auch Mitsprache bei der Schulführung und Schulaufsicht hat. Danach folgte die Fragerunde zu jeder Vereinbarung einzeln, wobei die Rektoren der Kantonsschule Wil und Sargans ausführlich Antwort gaben.

Würdigung und Beurteilung

Der Kanton St.Gallen ist als Standort mit seinem breiten Angebot sehr gut aufgestellt, weshalb nur wenige Schülerinnen und Schüler ausserkantonal beschult werden. Eine Ausnahme bildet das Thema Hochbegabte (Sport- und Kunstförderung). Das Vertrauensverhältnis zwischen dem

bb_sgprod-847705_DOCX 10/27

¹⁷ sGS 215.352.

¹⁸ sGS 215.351.

¹⁹ sGS 215.354.

²⁰ sGS 215.1.

Amt für Mittelschulen und den betroffenen Kantonsschulen ist gross, weshalb die Vereinbarungen und die Zusammenarbeit mit den Kantonen ziel- und lösungsorientiert stattfinden. Die Ämter für Mittelschulen des Kantons St.Gallen, des Kantons Schwyz und des Kantons Thurgau steuern die Kontingente, sodass optimale Klassengrössen geformt werden können und eine reibungslose Ausbildung möglich ist.

Die einzelnen Vereinbarungen weisen einen ältlichen Schreibstil auf, jedoch sind sie immer noch aktuell und werden gelebt. Anpassungen und Feinheiten werden zwischen den Vertragsparteien partnerschaftlich schriftlich gelöst. Eine Erneuerung der Vereinbarung ist ein schwieriger, komplexer und langwieriger Vorgang, und bis dato gab es keinen Grund, die Vereinbarungen materiell zu überarbeiten. Zudem ist der Kanton St.Gallen natürlich nicht bestrebt, die zu seinen Gunsten geregelten Punkte unnötig neu zu verhandeln.

Bewertung und Empfehlung

Die Subkommission bewertete die geprüften Vereinbarungen als zweckmässig und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen als lösungsorientiert. Weiter bewertete die Subkommission das Vorgehen zur Überarbeitung einer Vereinbarung als angemessen, denn eine Überarbeitung ist sehr aufwendig und komplex und birgt die Möglichkeit, dass nicht nur die gewünschten Artikel angepasst werden, sondern viele weitere Themen in eine politische Diskussion gelangen.

Die Kommission empfiehlt, wenn möglich, auf eine Erneuerung der Vereinbarungen zu verzichten.

2.3 Subkommission «VD/BD»

2.3.1 Melioration der Linthebene

Prüfungsgegenstand

Als gesetzliche Grundlage dient die Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen vom 25. Juni 1996²¹. Die Vereinbarung wurde im Jahr 2010 revidiert. Die Revision wurde von der Kommission für Aussenbeziehungen aktiv begleitet. Das Werk «Linthebene-Melioration» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Kantone Schwyz und St.Gallen mit der Aufgabe Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Bodens, die Förderung der Bewirtschaftung nach der Bodenbeschaffenheit und den Unterhalt der Werkanlagen.²²

Die Subkommission liess sich am 17. Oktober 2014 in Uznach vor Ort über die praktische Umsetzung und die gemachten Erfahrungen seit der Revision informieren. Nach der allgemeinen Einführung zum Thema hat sich die Subkommission Fragen zum Zweck, zur Governance und zu den Herausforderungen der Linthebene-Melioration beantworten lassen. Die Abgrenzung zum Linthwerk²³ war Thema dieser Überprüfung, nicht aber die Prüfung der Fragen, die im Zusammenhang mit der Vergabe von Arbeiten beim Linthwerk aufgetreten sind. Diese wurden durch die Staatswirtschaftliche Kommission²⁴ im Rahmen ihrer ordentlichen Prüfungstätigkeit 2014/2015 geklärt.

bb_sgprod-847705 .DOCX 11/27

sGS 633.41.

Siehe Art. 2 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen.

Das Linthwerk ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Kantone Glarus, Schwyz, St.Gallen und Zürich, mit der Aufgabe der Sicherstellung des Hochwasserschutzes in der Linthebene, und umfasst den Linthkanal, den Escherkanal und die beidseitigen Binnenkanäle.

Siehe Medienmitteilung vom 11. Februar 2015 «Staatswirtschaftliche Kommission stellt Linthverwaltung gutes Zeugnis aus».

Würdigung und Beurteilung

Bei der Revision der Vereinbarung im Jahr 2010 wurde das Thema in der Kommission für Aussenbeziehungen mehrfach diskutiert. Der damalige Vertreter des Volkswirtschaftsdepartementes hatte die Kommission während des ganzen Aushandlungsprozesses und der weiteren Phasen beigezogen und informiert. Dabei zeigte sich der Wert der Kommission für Aussenbeziehungen deutlich. Der Einbezug des Parlamentes, der laufende Informationsaustausch und die Möglichkeit zur Einflussnahme wirkten sich positiv bei der Abstimmung im Kantonsrat aus. Die angepasste «Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St.Gallen» aus dem Jahr 2010 bewährt sich aus der Sicht der Subkommission. Der gefundene Kompromiss zum Finanzierungsmodell in der Linthebene-Melioration stellt sich als zuverlässig heraus und die Zahlungsmoral ist sehr gut.

Der Zweck der Vereinbarung wandelte sich in den vergangenen Jahren. Waren es ursprünglich vor allem die Arbeits- und Nahrungsmittelbeschaffung in der Kriegswirtschaft, so rückt neben dem primären Ziel der Erneuerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch die Renaturierung für die Naherholung (Reiten, Wandern, Skaten usw.) immer stärker in den Vordergrund. Aufgrund von «Public Corporate Governance»²⁵ wird der Regierungsrat nicht weiter in der Aufsichtskommission vertreten sein, sondern eine mandatierte Privatperson mit den erforderlichen Fachkenntnissen. Somit können der Interessenkonflikt gelöst und eine Verbesserung der Governance gewährleistet werden. Die Schnittstellen zum Linthwerk sind gegeben, doch aufgrund unterschiedlicher Gesetzgebung, Organisation und Finanzierung teilt die Subkommission die Meinung der Regierung, die beiden Werke getrennt zu lassen.

Die Verankerung der Melioration in der Region ist ein sehr wichtiges Thema. Dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Erschliessung der urbar gemachten Linthebene stehen die Interessen einer immer grösser werdenden Freizeitgesellschaft gegenüber. Zukünftige Herausforderung ist es, Gemeinden und Privaten den Zusammenhang zwischen dem historischem Kernauftrag der Melioration, dem Naherholungswert und den Schnittstellen zum Linthwerk zu erläutern.

Bewertung und Empfehlung

Die Subkommission bewertete die Arbeit als professionell, die Leistungserfüllung als zielgerichtet und die Nutzung von Synergien als optimal. Bei ihrer Prüfung stiess die Subkommission auf keinerlei Anzeichen, welche die Rechtmässigkeit des Vorgehens der Linthkommission und der Linthverwaltung in Zweifel ziehen. Sie beurteilte die Struktur der Linthverwaltung und die Handlungen der Linthkommission als sachgerecht. Der frühe Einbezug des Parlamentes, der laufende Informationsaustausch und die Einflussnahme durch die Kommission im Revisionsprozess zeigten den Wert der Kommission für Aussenbeziehungen deutlich auf.

Die Kommission hat keine Empfehlungen an den Kantonsrat.

2.3.2 Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid Prüfungsgegenstand

Als gesetzliche Grundlage dient die Vereinbarung über den Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid vom 7. Februar 1967²⁶. Im Jahr 1966 wurde mit Gemeinden der st.gallischen Regionen Gossau-Fürstenland, Wil und Toggenburg sowie des Südthurgaus der öffentlich-rechtliche Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) gegründet, mit der klaren Absicht, innerhalb nützlicher Frist eine Kehrichtbeseitigungsanlage in Betrieb zu nehmen.

²⁶ sGS 752.512.

bb_sgprod-847705_DOCX 12/27

Siehe dazu ausführlich 22.14.07 «Public Corporate Governance: Umsetzung», Botschaft und Entwurf der Regierung, Kapitel 5.3.1, S. 27.

Die Subkommission liess sich am 31. Oktober 2014 in Bazenheid vor Ort über die theoretische und praktische Umsetzung der Vereinbarung informieren. Nach einer allgemeinen Einführung in die Thematik der Abfallverwertung, der Präsentation der Organisation des Zweckverbandes und der Fragerunde hatte die Subkommission die Gelegenheit, die Bauten und Abläufe der Kehrichtverbrennungsanlage Bazenheid anzuschauen. Die Prüfungstätigkeit war optimal geplant, denn am 30. Oktober 2014 wurde der Abschluss des zweijährigen Umbaus der 38 Jahre alten Öfen gefeiert.

Würdigung und Beurteilung

Der ZAB entwickelte sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte zu einem modernen Unternehmen der Abfallverwertungsbranche und erbringt seine Dienstleistungen für 35 Gemeinden und überregionale Partnerorganisationen. Die Vereinbarung wurde bei der Fusion mit dem KVA Thurgau überprüft und es wurde festgestellt, dass es formelle und materielle Anpassungen gäbe, die Vereinbarung aber ohne Korrekturen weitergeführt werden kann. Eine Anpassung braucht immer viel Ressourcen und ist ein politischer Kraftakt, stattdessen regelte der Verwaltungsrat die betrieblichen Fragestellungen. Wichtig sind somit vor allem der laufende Informationsaustausch und die gegenseitige Aushilfe. Zudem wird die Vereinbarung eigentlich nur für den Streitfall gebraucht, was bis dato noch nicht der Fall war.

Die primäre Aufgabe des ZAB besteht heute darin, die Haushalts-, Industrie- und Gewerbeabfälle sowie die Schlämme aus kommunalen und industriellen Kläranlagen in der Verbandsregion zu sammeln und stofflich oder energetisch zu verwerten. Abfälle werden heutzutage als Rohstoffe angesehen, und gemäss ZAB bringt der Konkurrenzkampf der ganzen Industrie einen Mehrwert. Die nicht stofflich verwerteten, brennbaren Abfälle nutzt der ZAB thermisch zur Produktion von Energie in Form von Wärme und Strom.

Der Kanton hat seine Aufgaben mehrheitlich abgegeben und besitzt nur noch eine begrenzte Einflussmöglichkeit im Monopolbereich (Entsorgung der Haushaltsabfälle). Er bewilligt die diversen Baugesuche auf dem Areal der Verbrennungsanlagen und begleitet und kontrolliert die Qualitätsberichte. Das Organisationsreglement des ZAB, das vor allem für die Gemeinden eine grosse Bedeutung hat, regelt die Rechte und Pflichten im Service public. So ist weiterhin sichergestellt, dass die Abfallentsorgung im Monopolbereich reibungslos abläuft.

Bewertung und Empfehlung

Das Geschäft mit Abfall ist ein aufstrebender Markt und mit grossen Investitionen verbunden, weshalb eine gute Positionierung im Markt wichtig ist. Der ZAB ist auf neue Herausforderungen, wie zum Beispiel auf eine öffentliche Ausschreibung, sehr gut vorbereitet. Das Geschäft im Allgemeinen und die Entwicklungen des Marktes werden genau beobachtet. Der Vereinbarung kommt dabei relativ wenig Bedeutung zu, vielmehr gewinnt die Absprache zwischen den Verbänden und den kantonalen und kommunalen Vertretern auf betrieblicher Ebene an Bedeutung.

Die Subkommission bewertete die Arbeit als sehr professionell, die Leistungserfüllung als bedarfs- und nutzenorientiert und die Positionierung des ZAB im Markt als zukunftsgerichtet und marktgerecht. Ebenfalls positiv würdigte sie die gut funktionierende Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Kantonen und Privaten.

Die Kommission hat keine Empfehlungen an den Kantonsrat.

bb_sgrod-847705.DOCX 13/27

3 Weitere Tätigkeiten

Die Kommission für Aussenbeziehungen informiert den Kantonsrat über die Geschäfte der Regierung zu grenzüberschreitenden Themen. Vielfach handelt es sich dabei um laufende Verhandlungen, z.B. zum Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen. Sie informiert im vorliegenden Bericht nur insoweit über politische Geschäfte, als damit keine Entscheidungen in die eine oder andere Richtung präjudiziert werden.²⁷

Es ist offensichtlich, dass der Kommission seit dem letzten Bericht aus dem Jahr 2014 vermehrt Vorlagen zur Vorberatung zugestellt worden sind (siehe 3.1). Auch wurden der Kommission diverse Informationen (siehe 3.2) zur Entwicklung und Fragen der Aussenbeziehungen unterbreitet, jedoch meistens erst auf Nachfrage. Der Kommission sind aber keine Vorlagen zur Anhörung (siehe 3.3) vorgelegt worden, da es entweder keine Geschäfte gab oder die Kommission nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Die Kommission erwartet, dass sie weiterhin mit Informationen zur Anhörung und zur Kenntnisnahme bedient wird. Nur so kann sie ihre Aufgabe umfassend erfüllen.

3.1 Vorberatung durch die Kommission

Die Kommission für Aussenbeziehungen berät Berichte der Regierung über die Aussenbeziehungen und Vorlagen über die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang vor.²⁸ Sie agiert im Sinne einer vorberatenden Kommission. Die Kommission hat im Jahr 2014/2015 folgende Vorlagen vorberaten.²⁹

3.1.1 Abgeschlossene Vorberatungen

26.13.02 III. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE³⁰ 22.13.11 II. Nachtrag zum Suchtgesetz³¹ (Titel der Botschaft: Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, Bereich C)

Die Kommission für Aussenbeziehungen verzichtete auf eine Sitzung zur Beratung des Ergebnisses der 1. Lesung des Kantonsrates. Sie beantragte, auf die Vorlage in 2. Lesung in der Junisession 2014 einzutreten.

26.14.01 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)³²

Die Regierung hat dem Kantonsrat eine Vorlage zur Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) unterbreitet. Ebenfalls Teil der Vorlage ist die Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich³³. Im schweizerischen Hochschulbereich existiert gegenwärtig keine gesamtheitliche Steuerung. Dies bedeutet, dass je nach Hochschul-

³³ sGS 217.921.

bb_sgrod-847705.DOCX 14/27

²⁷ Art. 16ter GeschKR.

Nach Art. 16bis Bst. b GeschKR.

²⁹ Stand: 27. April 2015.

³⁰ sGS 381.3; Der Kantonsrat erlässt am 4. Juni 2014 den Kantonsratsbeschluss zum «III. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE» mit 106:2 Stimmen.

³¹ sGS 311.2; Der Kantonsrat erlässt am 4. Juni 2014 den Kantonsratsbeschluss zum «II. Nachtrag zum Suchtgesetz» mit 110:0 Stimmen.

sGS 217.92; Der Kantonsrat erlässt am 16. September 2014 den «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)» mit 114:2 Stimmen.

typus (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen) das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen und damit auch die Rollen dieser Akteure unterschiedlich ausfallen. Die hochschulpolitische Koordination und Qualitätssicherung erfolgen wiederum in nach Hochschultypen getrennten parallelen Gremien. Durch die politischen Neuregelungen des schweizerischen Hochschulbereichs erhält der Kanton St.Gallen einen doppelten Mitwirkungs- und Gestaltungseinfluss in der Schweizerischen Hochschulkonferenz – einerseits als Universitätskanton mit festem Einsitz im Hochschulrat und andererseits als Mitglied in der Plenarversammlung.

Die Kommission für Aussenbeziehungen befürwortete den vorgeschlagenen Konkordatsbeitritt und den Gesetzesnachtrag. In der Detaildiskussion würdigte die Kommission die gesamtheitliche und gemeinsame hochschulpolitische Koordination, die Vereinfachung der Koordinationsgremien, die Steigerung der Qualität und Wettbewerbsfähigkeit und dass für den Kanton keine Mehrkosten entstehen.

Die Kommission beantragte dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und den Kantonsratsbeschluss zu genehmigen. Die Kommission für Aussenbeziehungen verzichtete auf eine Sitzung zur Beratung des Ergebnisses der 1. Lesung des Kantonsrates. Sie beantragte, auf die Vorlage in 2. Lesung einzutreten. Der Kantonsrat hat das Geschäft in 1. Lesung in der Junisession 2014 und in 2. Lesung in der Septembersession 2014 beraten.

26.14.02 Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)³⁴
Die Regierung hat dem Kantonsrat eine Vorlage zur Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) unterbreitet. Ebenfalls Teil der Vorlage ist die «Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen»³⁵. Die Interkantonale Vereinbarung stammt aus dem Jahr 1993 und verlangt deshalb einige Anpassungen. Sie regelt einerseits die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringenden. Andererseits bildet sie im Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) die Rechtsgrundlage zur Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung. Analog bildet sie aus Sicht der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) die Rechtsgrundlage zur Führung eines Registers über Gesundheitsfachpersonen und wird für die Erhöhung der Qualitätssicherung und die Verminderung von Übergriffen dringend benötigt.

Die Kommission für Aussenbeziehungen befürwortete den vorgeschlagenen Konkordatsbeitritt und den Gesetzesnachtrag. Es ist enorm wichtig, dass die verschiedenen Wege, die national wie international zu einem Berufsdiplom führen, gegenseitig anerkannt und überprüft werden. Die geplante Erhebung von Registrierungsgebühren sowie die Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten begrüsste die Kommission ebenfalls. Schliesslich wurde die Problematik des Anerkennungsverfahrens kontrovers diskutiert.

Die Kommission beantragte dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und den Kantonsratsbeschluss zu genehmigen. Die Kommission für Aussenbeziehungen verzichtete auf eine Sitzung zur Beratung des Ergebnisses der 1. Lesung des Kantonsrates. Sie beantragte, auf

bb_sgrod-847705.DOCX 15/27

sGS 230.3; Der Kantonsrat erlässt am 26. November 2014 den «Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) » mit 101:0 Stimmen.

³⁵ sGS 230.31.

die Vorlage in 2. Lesung einzutreten. Der Kantonsrat hat das Geschäft in 1. Lesung in der Septembersession 2014 und in 2. Lesung in der Novembersession 2014 beraten.

3.1.2 Geplante Vorberatungen

Die Kommission für Aussenbeziehungen erwartet, dass sie folgende Geschäfte vorberaten wird:

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

Die Beratung und Beschlussfassung im Kantonsrat findet im 3. Quartal 2015 bis 1. Quartal 2016 statt. Die Vereinbarung soll ab 1. Oktober 2016 angewendet werden.

26.15.01 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St. Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Internationale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) Die Beratung und Beschlussfassung im Kantonsrat findet im 2. Quartal 2015 bis 3. Quartal 2015 statt.

3.2 Information and ie Kommission

Die Kommission hat im Jahr 2014/2015 folgende Informationen im Sinne von Art. 16ter GeschKR erhalten, meist jedoch erst auf Nachfrage:

26.08.02 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (HSM) – Jahresbericht 2013

Der Jahresbericht 2013 des HSM-Beschlussorgans fasst die einzelnen Punkte gut und umfassend zusammen und hält die wichtigen Punkte und Tätigkeiten ausreichend und nachvollziehbar fest. Das Beschlussorgan hat gute Arbeit geleistet. Es ist dringend und notwendig, das Leistungsangebot der hochspezialisierten Medizin, oft auch Spitzenmedizin genannt, auf wenige kompetente Standorte zu konzentrieren. Es geht um sinnvolle Abgrenzungen einerseits und wirtschaftliche Interessen (Standortförderung) andererseits. Der schwierige und kantonsübergreifende Konzentrationsprozess steht jedoch erst am Anfang. Die angehängte ausführliche Spitalliste IVHSM zeigt deutlich die schweizweit föderalistisch und regionalpolitisch geprägte Spitallandschaft. Bei einzelnen Spitälern geht es einzig und allein um Besitzstandswahrung. Diverse medizinische Disziplinen werden im Rahmen der befristeten Entscheide noch Korrekturen erfahren.

Die Kommission für Aussenbeziehungen hat dem Jahresbericht 2013 des HSM-Beschlussorgans nichts beizufügen. Sie bemängelt aber den Informationsprozess. Denn obwohl die Kommission im Bericht 2014 in den Erwartungen³⁶ festgehalten hatte, dass ihr ebenfalls Bericht erstattet werde, war wiederum eine Nachfrage notwendig, um Informationen zu erhalten.

26.13.01 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen Die Kommission stellte dem Bildungsdepartement einige Klärungsfragen, die umgehend beantwortet wurden. Die Zahl von zehn Beitrittskantonen, die für das Inkraftsetzen des Stipendienkonkordats nötig ist, wurde im Oktober 2012 erreicht. Bis zum 4. April 2014 waren bereits 16 Kantone beigetreten. Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) hatte im Januar 2013 das Datum für das Inkrafttreten auf den 1. März 2013 angesetzt (Entscheid EDK-Vorstand vom 24. Januar 2013). Die Anpassungen des kantonalen St.Galler Rechts an das Konkordat

bb_sgprod-847705.DOCX 16/27

^{32.14.04} Bericht 2014 der Kommission für Aussenbeziehungen vom 28. April 2014, S. 25.

wurden rechtsgültig beschlossen und werden per 1. August 2015 vollzogen.³⁷ Die Kommission nimmt Kenntnis davon.

26.12.04 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen

Die Kommission stellte dem Bildungsdepartement einige Klärungsfragen, die umgehend beantwortet wurden. Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Der hierfür notwendige Beitritt von zehn Kantonen wurde im Sommer 2013 erreicht. Das Inkrafttreten der Vereinbarung erlaubte die Konstituierung der Konferenz der Vereinbarungskantone. Bis zum 3. März 2015 waren 22 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein der Vereinbarung beigetreten. Die HFSV-Vereinbarungskantone einigten sich an ihrer konstituierenden Sitzung vom 27. März 2014 auf Tarife für die Studienjahre 2015/2016 und 2016/2017. Diese werden allerdings erst ab Sommer 2015 angewendet, da die Institutionen einen gewissen Vorlauf zur Anpassung benötigen. Somit kann noch nicht über erste Erfahrungen berichtet werden.³⁸ Die Kommission nimmt Kenntnis davon.

Interreg³⁹

Im Bericht 2014 hatte die Kommission die Erwartung festgehalten, dass ihr der Schlussbericht zu den geförderten Projekten zugestellt werde. Die Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen (KAB) der Staatskanzlei beantwortete die Fragen umgehend und zeigte den Stand der Arbeiten auf:

- Ein offizieller Schlussbericht wird erst ab 31.03.2017 erwartet.
- Nach Abschluss der dritten F\u00f6rderperiode gab es eine Ex-post-Evaluation (bis sp\u00e4testens Ende 2015 in Englisch erstellt), die von der EU-Kommission in Auftrag gegeben wurde und die einzelne Programme spezifisch beurteilt hat.
- Seitens des Programms liegt aktuell eine Übersichtsliste über sämtliche durch das Programm genehmigten Projekte vor. Allerdings gibt diese Liste keine Auskunft darüber, was mit den Projekten tatsächlich erreicht wurde. Zudem sind bis Mitte 2015 noch Projekte am Laufen (Projekte können bis höchstens zwei Jahre nach dem offiziellen Ende der Förderperiode noch umgesetzt werden), sodass erst danach eine abschliessende Bewertung des Programms vorgenommen werden kann.
- Ebenfalls liegt ein vorläufiger Schlussbericht der Netzwerkstelle Ostschweiz zuhanden des Seco vor. Darin wird die Schweizer Teilnahme am Programm besonders beleuchtet.

Die Kommission nimmt Kenntnis davon, wird das Thema weiterhin beobachten und lädt die Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen (KAB) der Staatskanzlei bei Bedarf ein.

Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INÖB): Revision Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Der Kommission wurde das Protokoll der Regierung zur Revision Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen zur Kenntnisnahme zugestellt. Darin wird festgehalten, dass alle Departemente, die Staatskanzlei und das Verwaltungsgericht zum Mitbericht zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Die Kommission für Aussenbeziehungen wurde aber nicht angehört bzw. nicht frühzeitig informiert und konnte somit keine Empfehlungen zuhanden der

bb_sgprod-847705 .DOCX 17/27

-

Für detaillierte Informationen siehe http://www.edk.ch/dyn/25861.php.

Für detaillierte Informationen siehe http://www.edk.ch/dyn/21415.php.

[«]Interreg geht auf eine Anfang der 1990er-Jahre lancierte Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Kommission zurück. Im Rahmen von Interreg werden gebiets- beziehungsweise grenzübergreifende Projekte unterstützt, die den Dialog zwischen den Regionen in der Europäischen Union (EU) und deren Nachbarländern fördern und die Bevölkerung dieser Regionen einander näherbringen», 32.13.04 Bericht der Kommission für Aussenbeziehungen 2013, vom 22. April 2013, S. 20.

Regierung abgeben. Die Kommission für Aussenbeziehungen hat von der Vernehmlassungsantwort Kenntnis genommen und erwartet, dass sie das Geschäft für den Kantonsrat vorberaten kann und somit automatisch informiert wird.

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV).

Bei der Vereinbarung geht es darum, die Stellen für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung an den Spitälern finanziell angemessen abzusichern und eine gesamtschweizerisch möglichst gerechte Finanzierung dieser als gemeinschaftliche Leistungen qualifizierten Kosten zu sichern. Diese Kosten sind von den Spitälern beziehungsweise deren Trägerschaften oder den sie unterstützenden Standortkantonen zu übernehmen. Für das Inkrafttreten müssen wenigstens 18 Kantone die Vereinbarung ratifizieren. Der Kanton St.Gallen erfüllt besonders mit dem Kantonsspital St.Gallen einen grossen Weiterbildungsauftrag für Ärztinnen und Ärzte. Gemäss den Berechnungen wird der Kanton St.Gallen im Rahmen des Ausgleichs zu den Empfängerkantonen gehören.

Am 26. November 2014 wurde die Kommission durch das Gesundheitsdepartement über den aktuellen Stand der Arbeiten informiert.

Am 30. März 2015 liess sich die Kommission durch Vertreter des Gesundheitsdepartementes über die Weiterbildungsfinanzierung (WFV) informieren. Es wurde berichtet, dass eine Einigung über die Beitragsleistungen beziehungsweise den Verteilschlüssel erzielt wurde. Da der Kanton St.Gallen Ausbildungsplätze finanziell unterstützt, ist er momentan Empfänger. Dieser Beitrag kann sich aber noch ändern, wenn andere Kantone der Vereinbarung nicht beitreten oder sich die Studierendenanzahl ändert. Die WFV besitzt keinen Gesetzescharakter – da Beitragsleistungen gemeinwirtschaftliche Leistungen sind und sich diese in der Zuständigkeit der Regierung befinden –, weshalb der Kantonsrat nur informiert wird. Die Kommission nimmt Kenntnis davon.

Ärzteausbildung im Kanton St.Gallen («Medical Master St.Gallen»)
Die Kommission für Aussenbeziehungen beauftragte im Bericht 2014 die Regierung:

«(...) Möglichkeiten zu prüfen, welchen Beitrag der Kanton St.Gallen bzw. die Ostschweiz mit Standort St.Gallen (Kantonsspital St.Gallen) zur Anhebung der Zahl der Mediziner-Studienplätze leisten kann, und dem Kantonsrat über das Ergebnis der Prüfung, die Möglichkeiten und die Konsequenzen zu berichten».⁴⁰

Die Kommission liess sich am 30. März 2015 durch Vertreter des Gesundheitsdepartementes und des Bildungsdepartementes über die Ärzteausbildung umfassend informieren. Handlungsbedarf besteht seit längerem. Als Beispiel dient der Ärztebedarf: In der Schweiz werden momentan 700 Ärzte ausgebildet, benötigt werden aber 1300 Ärzte. Da eine Ausbildung etwa zehn Jahre dauert und im Kanton St.Gallen frühestens 2018/2019 gestartet werden kann, spitzt sich die Situation weiter zu. Mittels Projektauftrag könnten die Informationen, zusammen mit der Universität St.Gallen, umfassend aufgenommen und die verschiedenen Varianten geprüft werden. Anhand der Resultate würden dann weitere Partner eingebunden werden. Am 21. April 2015 wurde der Projektauftrag des Gesundheitsdepartements der Regierung unterbreitet. Die Regierung hat die Prüfung des Projekts «Medical Master St.Gallen» in Auftrag gegeben. Anhand den Zeitlichen Überlegungen, wie sie im Zusammenhang mit dem Projekt angestellt wurden, ist eine Zuleitung einer entsprechenden Botschaft an den Kantonsrat im Verlauf des Jahres 2016 vorgesehen.

bb_sgrod-847705.DOCX 18/27

Siehe 32.14.04 «Bericht 2014 der Kommission für Aussenbeziehungen» vom 28. April 2014, S. 30.

Siehe Medienmitteilung vom 23. April 2015, St. Galler Beitrag gegen den Ärztemangel.

Bundesgesetz über die Hochschulförderung und Koordination (HFKG)

Die Kommission liess sich am 30. März 2015 durch Vertreter des Bildungsdepartementes über den Stand der strukturellen Weiterentwicklung der Fachhochschule Ostschweiz (FHO)⁴² informieren, der sich aufgrund der neuen schweizerischen Hochschulförderung und Koordination ergibt. Mit dem HFKG, seit 1. Januar 2015 in Kraft, wird die institutionelle Akkreditierung zur notwendigen Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht der Hochschule sowie die Zuweisung von finanziellen Beiträgen des Bundes und damit unentbehrlich für das weitere Bestehen. Die FHO erfüllt die institutionelle Akkreditierung nach dem neuen HFKG nicht, ist aufgrund der Übergangsbestimmungen des HFKG bis Ende Dezember 2022 aber weiterhin anerkannt. Die verschiedenen Möglichkeiten der Organisation und Weiterentwicklung der FHO wurden im Jahr 2014 durch einen externen Experten beurteilt. Die Projektgruppe der FHO und der externe Experte kamen zum Schluss, dass der Zusammenschluss der vier heutigen Teilschulen zu einer Institution unter einer strategischen und einer operativen Leitung eine sehr geeignete Lösung wäre, um zukunftsfähige Strukturen für eine wettbewerbsfähige FHO zu schaffen, welche die Anforderungen einer institutionellen Akkreditierung erfüllt. Dazu sind jedoch die Möglichkeiten des Kantons Graubünden beschränkt, da dort die eigene Hochschulgesetzgebung berücksichtigt werden muss. Vor diesem Hintergrund steht ein Zusammenschluss der drei Fachhochschulen im Kanton St.Gallen im Vordergrund. Die Erteilung des Projektauftrags «Trägerschaft» (Federführung: Bildungsdepartement) durch die Regierung des Kantons St.Gallen ist im Juni 2015 vorgesehen. Die Erteilung des Projektauftrags «Neuorganisation» (Federführung: FHO-Direktion) erfolgt voraussichtlich im August 2015. Die Kommission nimmt Kenntnis davon.

Neufassung der Trägervereinbarung der Hochschule für Technik Rapperswil

Das Bildungsdepartement hat der Kommission für Aussenbeziehungen am 30. März 2015 über den Stand der Arbeiten betreffend das Projekt «Neufassung der Trägervereinbarung der Hochschule für Technik Rapperswil» berichtet. In der Neufassung der HSR-Lösung übernimmt St.Gallen als Hauptträger- und Standortkanton eine Führungsrolle, wobei die Mitträgerkantone Schwyz und Glarus die wesentliche Richtung mitbestimmen. Die Neufassung der Vereinbarung beinhaltet einen mehrjährigen Leistungsauftrag mit verbindlichen Kantonsbeiträgen, eine erhöhte Autonomie – wie bei der Universität und der Pädagogischen Hochschule –, berücksichtigt die «Public Corporate Governance» des Kantons St.Gallen und führt zu Minderkosten im Vergleich zur geltenden Vereinbarung. Zudem wird diese neue Regelung Vorbild für die Neukonzeption der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) sein. Die Kommission nimmt Kenntnis davon.

«Metropolitanraum St.Gallen-Bodensee» 43

Die Kommission liess sich am 27. April 2015 durch Vertreter des Volkswirtschaftsdepartementes über das Vorhaben «Metropolitanraum St.Gallen-Bodensee» informieren. Die Kommission nimmt die gemachten Ausführungen zur Kenntnis und unterstützt die Bemühungen der Regierung, nach dem negativen Entscheid des Kantons Thurgau, zur Abklärungen eines möglichen neuen Ansatzes für einen Metropolitanraum «Vierländerregion Bodensee»⁴⁴.

bb_sgprod-847705.DOCX 19/27

Die auf St.Galler Boden liegenden Fachhochschulen (NTB Buchs, HSR Rapperswil, FHS St.Gallen) bilden gemeinsam mit der Hochschule für Technik Chur (HTW Chur), deren alleiniger Träger der Kanton Graubünden ist, den Verbund der Fachhochschule Ostschweiz (FHO).

Siehe dazu auch Ausführungen in Kapitel 3.5.

Siehe ausführlich «Vierländerregion Bodensee: Regionenmarke», unter http://www.vierlaenderregion-bodensee.info/de/service/about.html.

3.3 Anhörung der Kommission

Die Kommission für Aussenbeziehungen wurde im Hinblick auf den Abschluss oder die Änderung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang durch die Regierung nicht angehört. Die Kommission für Aussenbeziehungen hat keine Kenntnis über geplante Anhörungen durch die Regierung.⁴⁵

3.4 Interkantonale und internationale Vertretungen

3.4.1 Parlamentarier-Konferenz Bodensee

In der Parlamentarier-Konferenz Bodensee (PKB) treffen sich die Mitglieder der Präsidien und Abgeordnete der Landtage von Baden-Württemberg, Bayern, Vorarlberg, des Fürstentums Liechtenstein, der Kantonsräte von St.Gallen, Zürich, Schaffhausen und Appenzell Ausserrhoden sowie der Grossräte des Thurgaus und von Appenzell Innerrhoden.⁴⁶

Vier Mitglieder des Kantonsrates nehmen an den Sitzungen teil und erstatten dem Kantonsrat nach einer Tagung jeweils schriftlich und mündlich Bericht. Die Delegation⁴⁷ – gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Kantonsrates – setzt sich aus dem Kantonsratspräsidenten (Schlegel-Grabs) und drei Mitgliedern der Kommission für Aussenbeziehungen zusammen. Es sind dies die Kommissionsmitglieder Kofler-Uznach (Kommissionspräsident), Freund-Eichberg und Bischofberger-Altenrhein.

Am 28. März 2014 traf sich die PKB in Appenzell zur halbjährlichen Konferenz. Im Zentrum der Tagung standen die Verabschiedung zweier Resolutionen zu den Themenfeldern «Felchenertrag» sowie «Fracking im Bodenseegebiet» und die «grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schweiz aus Sicht des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA)».⁴⁸

Am 24. Oktober 2014 traf sich die PKB in Appenzell zum zweiten Mal. Im Zentrum der Tagung standen die Verabschiedung der Stellungnahme zur «Konsultation Makroregionale Strategie für den Alpenraum (EUSALP)», der Entscheid über die Unterstützung des Internationalen Städtebundes Bodensee (ISB) bei der «Verkehrslösung im Raum Lindau-Bregenz-Schweiz», die Präsentation des Projektes «Expo2027 Bodensee-Ostschweiz» und die Präsentation der Marke «Vierländerregion Bodensee».

3.4.2 Arbeitsgruppe PKB – «Maut im Dreiländereck»

Mehrere Abgeordnete der PKB trafen sich am 21. Januar 2015 in Bregenz zur ersten Sitzung. Auf Einladung des «Internationalen Städtebunds Bodensee (ISB)» wurde der Dialog zur Suche nach Lösungen geführt. Beim Treffen kamen die Zahlen und Fakten bezüglich der sehr unterschiedlichen Mautsysteme und der aktuellen Verkehrsbelastungen des Ausweichverkehrs zur Sprache. Denn nach Einführung einer deutschen Maut würden künftig innerhalb des Bodenseraums und im Rheintal drei verschiedene Mautsysteme aufeinandertreffen. Zudem hat sich der Schleichverkehr durch die zweite Tunnelröhre am Pfänder auf dem untergeordneten Strassennetz nicht wesentlich verringert. Die St.Galler Vertreter wiesen auf Beispiele mautfreier Strecken bei Schaffhausen und Basel hin: «Wir müssen nicht fragen, was gegen mögliche Lösungen im

bb_sgprod-847705.DOCX 20/27

⁴⁵ Stand April 2015.

⁴⁶ Alle Referate, Protokolle, Medienmitteilungen und weitere Informationen zur Tagung sind auf http://bodenseeparlamente.org abrufbar.

⁴⁷ Zur Wahl und Zusammensetzung siehe Art. 23ter, Art. 23quater und Art. 16bis Abs. 4 GeschKR.

^{48 83.14.01} Berichterstattung der Vertretung des Kantonsrates in der Parlamentarier-Konferenz Bodensee (Frühjahrstagung 2014) – Bericht der 42. Sitzung der Parlamentarier-Konferenz Bodensee vom 28. März 2014.

^{49 83.14.01} Berichterstattung der Vertretung des Kantonsrates in der Parlamentarier-Konferenz Bodensee (Herbsttagung 2014) – Bericht der 43. Sitzung der Parlamentarier-Konferenz Bodensee vom 24. Oktober 2014.

Dreiländereck spricht, sondern die jeweilige Bundespolitik mit unseren Anliegen konfrontieren». Ziel ist es, möglichst noch in der ersten Jahreshälfte 2015 mit den zuständigen Ministerien der Schweiz sowie von Deutschland und Österreich in Kontakt zu treten, um konkrete Lösungen vorzustellen. In einem nächsten Schritt wird eine klare Beschreibung der Thematik und möglicher Lösungen ausgearbeitet. Die Gesprächsteilnehmer waren sich darin einig: Wenn hier nichts geschieht, sind in Zukunft noch mehr Belastungen durch Ausweichverkehr auf Schleichwegen zu erwarten.⁵⁰

3.4.3 Interkantonale Legislativkonferenz

Die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK) bietet seit dem Jahr 2012 eine neue Plattform für Formen der interkantonalen Zusammenarbeit und ermöglicht insbesondere die Koordination der kantonalen Stellungnahmen im Rahmen der Erarbeitung von interkantonalen Rechtserlassen. Sie kann aber auch als ein Forum für darüber hinausgehende interkantonale Kontakte und Aufgaben der Parlamente genutzt werden. Ziel ist, die Position und die Bedeutung der kantonalen Parlamente im interkantonalen Bereich zu stärken.

Die Kommission für Aussenbeziehungen wird von Fall zu Fall entscheiden, ob eine Delegation aus der Kommission an einer Tagung der ILK teilnehmen wird. Im Zeitraum 2014/2015 fand keine Sitzung⁵¹ statt.

3.5 Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen

Die Kommission für Aussenbeziehungen hat sich mit folgenden Behörden und Dienststellen der Aussenbeziehungen befasst:

St.Galler Mitglieder des Ständerates

Die Kommission empfing die st.gallischen Mitglieder des Ständerates am 11. November 2014 zu einer Aussprache. Sie befragte die Ständeräte zu Themen wie «Metropolitanraum St.Gallen-Bodensee», «Öffentlicher Verkehr (Y-Achse)» und «HarmoS-Konkordat». Diese Treffen haben bereits eine Tradition entwickelt, und der interessante und offene Dialog wird weitergeführt. Die Ständeräte haben folgendermassen Auskunft gegeben:

Metropolitanraum St. Gallen-Bodensee

Der Kanton St.Gallen hat mit seiner räumlichen Grösse Schwierigkeiten, seine Position optimal einzubringen und den Anschluss zu definieren. Das Modell soll demnach mehr ergänzend als ausschliessend angedacht werden. Bei der Neueinteilung der Agglomerationsräume durch das Bundesamt für Statistik und der Diskussion zum neuen Raumkonzept Schweiz sollen die Metropolitanräume schweizweit neu bewertet werden. Dem Metropolitanraum St.Gallen-Bodensee wurde früher wenig Beachtung geschenkt. Die aktuelle Chance zur Einbringung der Region Ostschweiz auf nationaler Ebene muss zwingend genutzt werden. Denn die objektiven Kriterien für einen Metropolitanraum St.Gallen-Bodensee sind sicherlich gegeben. Damit das Projekt gelingen kann, braucht es den grossen Einsatz der Politik auf kantonaler Ebene (Auftrag des Kantonsrates an die Regierung betreffend Standortförderungsprogramm). Es ist die Frage zu klären, ob St.Gallen bereit ist, als Wirtschaftsstandort stärker aufzutreten um somit auch im nationalen Umfeld stärker wahrgenommen zu werden. Weitere Projekte in diesem Zusammenhang sind sicherlich auch die Expo2027, das Innovationszentrum oder die Bahninfrastruktur.

bb_sgprod-847705 .DOCX 21/27

-

Siehe Pressemitteilung ISB vom 22. Januar 2015 unter http://www.staedtebund-bodensee.org/PM-MAUT-2015-A.pdf.

Am 3. Juli 2015 findet eine Sitzung mit dem Thema «Standortbestimmung vier Jahre nach der Gründung und Diskussion über mögliche zukünftige Arbeitsweise der ILK» statt.

Öffentlicher Verkehr (Y-Achse)

Diverse Projekte und Themen sind auf Verwaltungsstufe in Arbeit. Inzwischen stehen die Zeichen für die Y-Achse sehr günstig. Die Neudefinition der «Konzession Rheintal» ist eine grosse Chance für den Kanton St.Gallen. Die Konzession soll neu als «Fernverkehrskonzession» definiert werden, welche die Vorteile mit sich bringt, dass die Vorgaben für die SBB gesetzt sind, ein neues Angebot entstehen kann und der Kanton St.Gallen von der Finanzierung enthoben wird.

HarmoS-Konkordat

Bildung untersteht der kantonalen Hoheit. Mit dem Bildungsartikel (seit 1. August 2009 in Vollzug) haben sich die Kantone zur Zusammenarbeit verpflichtet. Ein möglicher Volksentscheid zum Austritt aus dem Konkordat muss demnach auf Bundesstufe respektiert werden. Der Bund hätte als «Ultima ratio» aber die Möglichkeit, in die kantonale Hoheit einzugreifen. Dieses Szenario wird aber nicht weiterverfolgt, da sich auf Bundesebene vielmehr die Frage nach der Hochschulbildung stellt.

4 Exkursion

Die Kommission für Aussenbeziehungen führte ihre jährliche Exkursion am 8. Oktober 2014 in Wil und Frauenfeld durch. Das Programm der Exkursion mit interkommunalen und interkantonalen Bezugspunkten umfasste folgende Stationen:

Wil

- Geschäftsstelle Regio Wil

Referentin: Anne Rombach-Jung (Geschäftsstellenleiterin)

- Projekt «Wil West»

Referent: Kurt Baumann (Gemeindeammann Sirnach)

- Wil im Dreieck

Referentin: Susanne Hartmann (Stadtpräsidentin)

Frauenfeld

- Thurgauer Parlament

Referentin: Sonja Wiesmann Schätzle (Grossratspräsidentin)

- Berührungspunkte der Thurgauer Raumplanung zum Kanton St.Gallen Referent: Armin Eugster (KR, Präsident der Kommission für Raumplanung)
- Rathausführung

5 Erwartungen und Ziele

5.1 Geschäftsjahr 2014/2015

Die Erwartungen und Ziele der Kommission für Aussenbeziehungen aus der Prüfungstätigkeit 2014/2015 sind in Tabelle 2 in kompakter Form zusammengefasst. Jede Tätigkeit und Erwartung wird kurz bewertet und mögliche Konsequenzen werden aufgelistet.

bb_sgprod-847705_DOCX 22/27

Tätigkeit	Erwartung/Ziele	Kontrolle
Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medi- zin (IVHSM)	Das Präsidium des Beschlussorgans der IVHSM erstattet den Vereinbarungskantonen jährlich über den Stand der Umsetzung der IVHSM Bericht. Die Kommission erwartet, dass sie ebenfalls informiert wird. Sie sprach diese Erwartung bereits in ihrem Bericht 2013 aus.	teilweise zufrieden; siehe Be- merkung zu Abschnitt 3.2, S. 16
Mitwirkung bei interkantonalen Vereinbarungen	Die Kommission erwartet, dass sie nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Prozess der Aushandlung/der Auflösung einer interkan- tonalen Vereinbarung einbezogen wird.	teilweise zufrieden; KfA früher in den Prozess einbeziehen
Informationen zur Entwicklung und Fragen der Aussenbezie- hungen der Regierung	Die Kommission erwartet, dass sie weiterhin von der Regierung mit Informationen zur Entwicklung und mit Fragen der Aussenbeziehungen zur Kenntnisnahme bedient wird.	zufrieden; KfA wurde vermehrt in- formiert
Programmvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossen- schaft	Nach Staatsverwaltungsgesetz ⁵² kann die Regierung mit dem Bund ein- oder mehrjährige Programmvereinbarungen abschliessen oder diese Kompetenz an das zuständige Departement übertragen. Sie muss aufgrund des Staatsverwaltungsgesetzes den Kantonsrat periodisch über den Abschluss von Programmvereinbarungen und über deren Umsetzung informieren. ⁵³ Es ist nicht zweckmässig, den ganzen Kantonsrat mit Programmvereinbarungen zu bedienen. Die Kommission erwartet, dass <i>ihr</i> die Programmvereinbarungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugestellt werden.	nicht zufrieden; der KfA wur- den keine Programm- vereinbarun- gen zuge- stellt
Monitoring	Die Kommission erwartet, dass ihr das Monito- ring regelmässig zur Verfügung gestellt wird.	nicht zufrieden; erneute Ab- sprache mit dem Staats- sekretär
Interreg (siehe Berichterstattung im Bericht 2013 der Kommission für Aussenbeziehungen, S. 20)	Die Kommission erwartet, dass ihr der Schlussbericht zu den geförderten Projekten zugestellt wird.	teilweise zu- frieden; Schlussbe- richt ist noch ausstehend
Massgebliche Zuständigkeit für interkantonale Vereinbarungen bei departementsübergreifender Zuständigkeit	Interkantonale Vereinbarungen können die Zuständigkeit mehrerer Departemente begründen. Die Kommission erwartet, dass die ihr bzw. ihren Subkommissionen abgegebene Liste für interkantonale Vereinbarungen die massgebliche departementale Zuständigkeit angibt, auf der die Prüfungstätigkeit angegangen werden kann.	zufrieden; Übersichts- liste legt Zu- ständigkei- ten klar fest

Tabelle 2: Erwartungen, Ziele und Kontrolle zum Geschäftsjahr 2014/2015

23/27 bb_sgprod-847705 .DOCX

⁵² sGS 140.1; abgekürzt StVG. Art. 17 StVG.

⁵³

5.2 Geschäftsjahr 2015/2016

Die Erwartungen und Ziele der Kommission für Aussenbeziehungen für die Prüfungstätigkeit 2015/2016 sind in Tabelle 3 in kompakter Form zusammengefasst.

Nr.	Tätigkeit	Erwartung/Ziele
1	Austausch mit Behörden und Dienststellen der Aussenbe- ziehungen	 Die Kommission wird den Austausch mit den St.Galler Mitgliedern des Ständerates weiter pflegen. Die Kommission wird den Austausch mit dem Staatssekretär wieder aufnehmen. Thema soll die Weiterführung der Aufgaben der Kommission für Aussenbeziehungen in den Fachbereichskommissionen im Falle einer Aufhebung der Kommission sein.
2	Liste der Konkordate, inter- kantonalen Vereinbarungen und Verwaltungsvereinbarun- gen (Aufbau eines Monito- rings)	Die Übersichtsliste aktualisieren und mit einer Liste über geplante/zukünftige Konkordate/interkantonale Vereinbarungen/Verwaltungsvereinbarungen ergänzen und im Bearbeitungsprozess des Kantonsrates institutionalisieren.
3	Prüfung	Die Kommission prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen. ⁵⁴
4	Vorberatung von Vorlagen	Die Kommission erwartet, dass sie weiterhin Vorlagen über die Genehmigung von Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang vorberaten kann. ⁵⁵
5	Informationen zur Entwicklung und Fragen der Aussenbeziehungen der Regierung	Die Kommission erwartet, dass sie weiterhin von der Regierung mit Informationen zur Entwicklung und mit Fragen der Aussenbeziehungen zur Kenntnisnahme bedient wird. ⁵⁶
6	Anhörung der KfA durch die Regierung	Die Kommission erwartet, dass sie vermehrt von der Regierung im Hinblick auf den Abschluss oder die Änderung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang angehört wird. ⁵⁷
7	Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)	Das Präsidium des Beschlussorgans der IVHSM erstattet den Vereinbarungskantonen jährlich über den Stand der Umsetzung der IVHSM Bericht. Die Kommission erwartet, dass sie ebenfalls informiert wird.
8	Programmvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft	Die Kommission erwartet, dass ihr die Programmvereinbarungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugestellt werden. (Sie sprach diese Erwartung bereits in ihrem Bericht 2014 aus)
9	Interreg	Die Kommission erwartet, dass ihr der Schlussbericht zu den geförderten Projekten zugestellt wird.

Tabelle 3: Erwartungen und Ziele zum Geschäftsjahr 2015/2016.

24/27 bb_sgprod-847705 .DOCX

⁵⁴ Art. 16bis Abs. 3 und 4 GeschKR. Art. 16bis Abs.1 GeschKR.

⁵⁶ Art. 16ter GeschKR.

Art. 16quater GeschKR.

6 Standortbestimmung und Ausblick

6.1 Mitwirkung bei interkantonalen Vereinbarungen

Regierungsrat und Kantonsrat haben im Bereich der Aussenbeziehungen unterschiedliche Zuständigkeiten. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen sind zu respektieren. Die Aussenbeziehungen der Kantone – zwischen den Kantonen, zum Bund und über die Landesgrenzen hinaus – haben zu einer Verschiebung der Macht geführt, weg von der Legislative, hin zu den Exekutiven. Aus diesem Grunde musste und muss ein Ausgleich gesucht werden.

Mit interkantonalen Vereinbarungen gibt der Kanton Kompetenzen, aber auch Souveränität an interkantonale Institutionen beziehungsweise interkantonale Organe ab. Folglich ist der Einbezug des Kantonsrates beziehungsweise der dafür legitimierten Kommission während der Aushandlung einer interkantonalen Vereinbarung unabdingbar. Warum legt die Kommission solchen Wert auf den Einbezug während der Aushandlung? Eine materielle Mitwirkung ist nur im vorparlamentarischen Verfahren möglich⁵⁸, weil im parlamentarischen Verfahren in der Regel keine materiellen Änderungen mehr möglich sind. Der legislative Entscheidungsspielraum ist jeweils auf die Annahme oder Ablehnung der Vereinbarung beschränkt. Die Form wird gewahrt (Rechtsetzung durch das Parlament), jedoch wird das materielle Substrat dem Parlament vollständig (!) entzogen. Legitimierte politische Entscheide bleiben der kantonalen Legislative vorbehalten. Dies beinhaltet auch eine wirkungsvolle materielle Mitarbeit bei interkantonalen Vereinbarungen, wie es die Bestimmungen des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vorsehen.

Der Kantonsrat beschliesst den Beitritt zu den interkantonalen Vereinbarungen, die rechtsetzend sind. Damit ist die Zuständigkeit definiert und auch legitimiert. Bei einem «üblichen» Gesetzgebungsverfahren wäre es indiskutabel, wenn der Kantonsrat keine materiellen Änderungen am Entwurf vornehmen könnte. Was im kantonalen Gesetzgebungsprozess nicht annehmbar ist, kann auch bei einer interkantonalen Vereinbarung nicht akzeptiert werden. Folglich muss der Kantonsrat während der Aushandlung einer interkantonalen Vereinbarung einbezogen werden (z.B. mittels Stellungnahme und/oder Vernehmlassung). Nur dann ist eine inhaltliche Mitwirkung möglich. Der oft gehörte Einwand, bei interkantonalen Vereinbarungen handle es sich um weniger wichtige und nebensächliche Geschäfte, muss zurückgewiesen werden, da im Kanton St.Gallen über 180 Konkordate und über 50 Verwaltungsvereinbarungen gelten.

6.2 Einbezug der Kommission durch die Regierung

Im Tagesgeschäft ist der Regierung der nötige Spielraum zur Steuerung der Aussenbeziehungen beispielsweise bei den Verhandlungen über interkantonale Vereinbarungen zu belassen. Die Kommission für Aussenbeziehungen muss aber *im Prozess der Erarbeitung* von interkantonalen Vereinbarungen mitwirken können, um damit die parlamentarische Legitimität zu stärken. Nur im Prozess der Aushandlung ist es für das Parlament möglich, materiell Einfluss zu nehmen. Nach der Ausarbeitung einer Vereinbarung wird das Parlament vor ein «fait accompli» gestellt, weil im parlamentarischen Verfahren lediglich Ja oder Nein gesagt werden kann.

Eine so verstandene Aufgabenteilung – Koordination und Kooperation – erfordert eine frühzeitige und adäquate Information der Kommission für Aussenbeziehungen. Damit ist gewährleistet, dass die Kommission ihre Aufgaben gemäss dem Geschäftsreglement des Kantonsrates wahr-

bb_sgprod-847705_DDCX 25/27

Vgl. Strebel, in: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen: Prozessmodell eines wirkungsvollen Willens-, Meinungsbildungs- und Mitwirkungsprozesses bei interkantonalen Vereinbarungen, 1/2014.

⁵⁹ Art. 65 KV.

nehmen kann. Auf einer solchen Grundlage lassen sich einerseits der parlamentarische Prozess im interkantonalen Bereich vereinfachen und andererseits die grenzüberschreitende Politik des Kantons St.Gallen stärken. Und dies muss das Ziel beider Staatsgewalten sein.

Die Kommission für Aussenbeziehungen würdigt den Einbezug im Prozess zur Erarbeitung von interkantonalen Vereinbarungen wie folgt:

- Eine vermehrte Information der Regierung von vereinzelten Departementen über zukünftige Geschäfte wurde festgestellt (siehe Kapitel 3.2).
- Die Departemente nehmen Inputs aus der Kommission für Aussenbeziehungen auf.
- Die Vorberatung hat vermehrt stattgefunden.
- Der Einbezug des Kantonsrates bzw. der Kommission während der Aushandlung einer interkantonalen Vereinbarung ist zu gewährleisten.
- Der Prozess⁶⁰ und Einbezug bei der Entstehung einer interkantonalen Vereinbarung gilt für alle Departemente und ist zu verbessern.
- Die Mitwirkung der Kommission für Aussenbeziehungen bei Abschluss, Änderung oder Kündigung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung mit Gesetzes- oder Verfassungsrang ist zu erhöhen.
- Die automatische Information durch die Regierung über laufende und geplante Konkordate ist weiter zu intensivieren.
- Der Standard⁶¹ für die Mitwirkung des Kantonsrates bzw. der dafür legitimierten Kommission ist anzuwenden.
- Ein Monitoring über die laufenden und geplanten interkantonalen Vereinbarungen und Verwaltungsvereinbarungen muss erstellt werden, z.B. mittels einer ordentlichen Liste als Anhang zum Geschäftsbericht oder Auftrag ans Präsidium des Kantonsrates zur Einbettung in das neue Kommissionssystem.

6.3 Entscheid des Kantonsrates in der Novembersession 2014

Der Kantonsrat beauftragte das Präsidium am 26. November 2014, bei der Ausarbeitung der Vorlage über das künftige Kommissionssystem u.a. den folgenden Eckpunkt zu beachten: «Die Kommission für Aussenbeziehungen wird aufgehoben und deren Aufgabe in die Fachbereichskommissionen integriert.» Der deutliche, jedoch nicht endgültige Entscheid wurde in der Kommission für Aussenbeziehungen zur Kenntnis genommen und diskutiert. Nach Meinung der Kommission wurde in den Diskussionen in den Fraktionen, im Kantonsrat und im Präsidium der Wichtigkeit und den Errungenschaften der Kommission zu wenig Beachtung geschenkt. Ebenfalls wurde die Kommission vom Präsidium nie zu einer Stellungnahme eingeladen, was wiederum die mangelnde Akzeptanz und Stellung der Kommission im Parlament deutlich aufzeigt. Zudem ist es bedauerlich, dass in der Botschaft die einzelnen Kommissionen nach Wichtigkeit bewertet und somit in der parlamentarischen Diskussion in Konkurrenz zueinander gebracht wurden. Der Titel «Konkordatskommission» hätte ihr wohl einen anderen Stellenwert im Kantonsrat eingebracht. All diese Punkte haben aus Sicht der Kommission zu einem negativen Entscheid geführt.

Die Arbeit der letzten sechs Jahre in der Vorberatung von interkantonalen Vereinbarungen, die Prüfung der Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bereich der Aussenbeziehungen sowie der Informationsaustausch mit beziehungsweise die Anhörung durch die Regierung haben die Bedeutung der Kommission für Aussenbeziehungen klar aufgezeigt. Dass die umfassende Prüfung und flächendeckende Betrachtungsweise im Bereich der Aussenbeziehungen besonders wichtig sind und

bb_sgprod-847705.DOCX 26/27

60

Siehe 32.14.04 Bericht 2014 Kommission für Aussenbeziehungen, vom 28. April 2014, Abb. 1, S. 6.

Siehe 32.14.04 Bericht 2014 Kommission für Aussenbeziehungen, vom 28. April 2014 Kapitel 1.3, S. 4 f.

Siehe 40.14.06 Überprüfung des Kommissionssystems und der Kommissionen des Kantonsrates – Aufträge vom 26. November 2014, und Postulat 43.12.08 «Überprüfung der Organisation der ständigen Kommissionen».

durch Fachbereichskommissionen nicht gleichermassen wahrgenommen werden können, wurde im Kantonsrat aber zu wenig beachtet. Im Bericht des Präsidiums über die «Tätigkeit des Parlamentes 2010 bis 2014»⁶³ wurde auf die Aufgaben und Stärken der Kommission für Aussenbeziehungen sowie die Herausforderungen von interkantonalen Vereinbarungen ausführlich hingewiesen und wurden diese gewürdigt. Die hervorragende Arbeit bei zunehmender Akzeptanz der Kommission in der Regierung und Verwaltung sollte nicht eingestellt werden. Die erhöhte Bedeutung von interkantonalen Vereinbarungen und die geplante Änderung in der Behandlung werden wohl keine Stärkung des Parlamentes im Bereich der Aussenbeziehungen zur Folge haben.⁶⁴ Diese Entwicklung ist aus Sicht der Kommission bedauerlich.

Deshalb erachtet es die Kommission als notwendig, ihre Aufgaben, Erfahrungen und Erkenntnisse festzuhalten. Die Kommission sieht, nebst den gesetzlichen Bestimmungen in Art. 16bis GeschKR, folgende Themen, die mit Eindringlichkeit in die weitere Diskussion eingebracht werden müssen:

- flächendeckende Prüfungstätigkeit garantieren;
- umfassende Aufsicht wahrnehmen (Aufsichtsfunktion);
- Prozess und Vorgehen der Prüfungstätigkeit beibehalten;
- Übersichtsliste aller Konkordate/Vereinbarungen weiterführen;
- Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien sicherstellen.

Die Aufgabe der Kommission ist gesetzlich festgeschrieben, weshalb sich die Kommission und ihre Mitglieder weiterhin voll und ganz deren Erfüllung verpflichten, bis ein mögliches neues Kommissionssystem eingeführt ist.

7 Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates, wir beantragen Ihnen:

- 1. auf den Bericht 2015 der Kommission für Aussenbeziehungen einzutreten;
- 2. das Präsidium einzuladen, bei der Ausarbeitung des Berichts zum Geschäft «40.14.06 Überprüfung des Kommissionssystems und der Kommissionen des Kantonsrates» die Kommission für Aussenbeziehungen anzuhören und laufend zu informieren.

St.Gallen, 27. April 2014

Für die Kommission für Aussenbeziehungen,

Josef Kofler Präsident

bb_sgprod-847705_DOCX 27/27

Siehe Bericht des Präsidiums über die «Tätigkeit des Parlamentes 2010 bis 2014».

Hinweis: Der Kanton Bern kennt seit 2014 die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen. In anderen Kantonen finden sich ebenfalls Kommissionen zum Thema Aussenbeziehungen.